

SATZUNG DER JANKO-DE-ŠAJATOVIĆ-STIFTUNG

(STIFTUNG IN VORBEREITUNG)

Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

§ 4 Verwirklichung des Stiftungszwecks

§ 5 Stiftungsvermögen

§ 6 Verwendung der Erträge

§ 7 Geschäftsjahr

§ 8 Organe der Stiftung

§ 9 Beginn und Ende der Amtszeit der Organe

§ 10 Vorstand der Stiftung

§ 11 Vorstandssitzungen

§ 12 Stiftungsrat

§ 13 Verwaltung der Stiftung

§ 14 Hilfspersonen

§ 15 Kuratorium

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung der Stiftung

§ 18 Stiftungsaufsicht

§ 19 Inkrafttreten

Präambel:

Die Janko-de-Šajatović-Stiftung ist gegründet aus dem Bewusstsein, dass kulturelles Erbe, historische Verantwortung und geistige Freiheit nicht selbstverständlich sind, sondern immer wieder neu erforscht, vermittelt und gelebt werden müssen.

Janko de Šajatović (dt. Johann von Schadowitz), bekannt als KRABAT, steht als historische Persönlichkeit und kulturelle Figur für Bildung, Selbstermächtigung, Verantwortung und den mutigen Gebrauch des eigenen Verstandes. Sein Leben und seine Überlieferung sind tief mit der Geschichte der Oberlausitz verbunden und reichen zugleich weit über regionale Grenzen hinaus.

Die Stiftung versteht es als ihre Aufgabe, dieses Vermächtnis wissenschaftlich fundiert zu erforschen, kulturell zu vermitteln und in zeitgemäßer Form weiterzuentwickeln. Dabei verbindet sie historische Genauigkeit mit künstlerischer Freiheit, regionale Verwurzelung mit internationaler Offenheit sowie Erinnerung mit Zukunftsgestaltung.

In einer offenen, demokratischen und pluralen Gesellschaft möchte die Stiftung Impulse geben für Bildung, kulturellen Dialog, Toleranz und Verständigung. Sie begreift die Oberlausitz als historischen und kulturellen Ausgangspunkt ihres Wirkens, an dem Geschichte, Gegenwart und Zukunft in einen lebendigen Austausch treten.

Diese Satzung bildet die Grundlage für das dauerhafte gemeinwohlorientierte Wirken der Stiftung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Janko-de-Šajatović-Stiftung**“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Lohsa, Ortsteil Groß-Särchen.
- (4) Die Stiftung wirkt im Rahmen ihres Zwecks regional, national und international.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung einschließlich der kulturellen Bildung, Heimatpflege und Heimatkunde sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die wissenschaftliche Erforschung, kulturelle Vermittlung und zeitgemäße Auseinandersetzung mit dem

Leben, Wirken und der Überlieferung Janko de Šajatović (dt. Johann von Schadowitz), genannt Krabat, als historischer Persönlichkeit und kultureller Figur.

- (3) Die Stiftung kann hierzu insbesondere Publikationen, Forschungsprojekte, Vorträge, Ausstellungen, Bildungsformate, digitale Archive, künstlerische Projekte und Kooperationen mit wissenschaftlichen, kulturellen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen durchführen oder fördern.
- (4) Die Stiftung unterstützt die künstlerische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Person des Janko de Šajatović (dt. Johann von Schadowitz), genannt KRABAT, als Symbol für Bildung, Selbstermächtigung, Verantwortung und humanistisches Handeln. Sie verfolgt dabei einen offenen, pluralen und demokratischen Bildungs- und Kulturansatz.
- (5) Die Stiftung versteht die **Oberlausitz** als historischen und kulturellen Ausgangspunkt ihres Wirkens von dem aus sie internationale, wissenschaftliche und gesellschaftliche Impulse setzt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Ausgenommen sind angemessene Auslagenersatzansprüche und eine in der Satzung oder durch Richtlinie ausdrücklich zugelassene, angemessene Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen.

§ 4 Verwirklichung des Stiftungszwecks

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Forschungsprojekte, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge und Dokumentationen,

- (2) Kunst- und Kulturprojekte, Symposien, Workshops, Ausstellungen und Veranstaltungen,
- (3) Errichtung, Pflege und Weiterentwicklung von Kunst-, Erinnerungs- und Bildungsorten im öffentlichen Raum,
- (4) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- (5) Digitale Archive, Online-Publikationen, audiovisuelle Dokumentationen und digitale Vermittlungsformate
- (6) Kooperationen mit Hochschulen, Kultureinrichtungen, Stiftungen, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im In- und Ausland,
- (7) Förderung eigener oder geeigneter steuerbegünstigter Projekte Dritter, die den Stiftungszweck im Sinne dieser Satzung verwirklichen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Es ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Stiftungszwecke verwendet oder dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Zustiftungen sind zulässig. Zweckgebundene Zustiftungen dürfen den Stiftungszweck nicht verändern.
- (5) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind. Durch vertragliche Vereinbarung ist sicherzustellen, dass eine Zwangsvollstreckung in das ungeschmälerte Grundstockvermögen der Stiftung wegen Ansprüchen auf Darlehensrückzahlung ausgeschlossen ist.
- (6) Treuhandverhältnisse mit unselbständigen Stiftungen oder verwandten Strukturen dürfen nur begründet werden, wenn die unselbständigen Stiftungen als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sind und die Zwecke, die mit dem jeweiligen Treuhandvertrag verfolgt werden sollen, mit den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung übereinstimmen.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden). Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

§ 6 Verwendung der Erträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie sonstige der Stiftung zugewendete Mittel sind zeitnah und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Finanzierung größerer Vorhaben und Projekte, gebildet werden.
- (3) Die Bildung freier Rücklagen und zweckgebundener Rücklagen erfolgt nach Maßgabe der Abgabenordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 8 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Eine Personalunion zwischen beiden Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Die ersten Organe (Gründungsvorstand/ Gründungsstiftungsrat) werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (4) Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Organmitglieds bestellt der Stiftungsrat, auch für sich selbst, durch Zuwahl (Kooption) für den Rest der Amtszeit mit einfacher Mehrheit ein neues Organmitglied.
- (5) Die Gründungsgeschäftsordnung wird von den Stiftern beschlossen. Änderungen beschließen Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Finanzkraft der Stiftung dies ohne Gefährdung der Erfüllung von Stiftungszwecken zulässt, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (7) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand bzw. Arbeitseinsatz einzelner Mitglieder der Stiftungsorgane kann durch gemeinsamen

Beschluss beider Organe abweichend von § 8 Abs. (6) Satz 1 im Rahmen der steuerlich zulässigen Bestimmungen eine pauschale Vergütung gewährt werden. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen, der jährlich verbrauchbaren Vermögensquote bzw. den sonstigen Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Sie muss darüber hinaus den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen.

- (8) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (9) Organmitglieder dürfen bei Entscheidungen, die ihre eigenen Angelegenheiten, ihre Vergütungen, Förderungen ihnen nahestehender Personen oder Konfliktfälle betreffen, nicht mitwirken.

§ 9 Beginn und Ende der Amtszeit der Organe

- (1) Vor Ablauf der Amtszeiten der Organe sind die Mitglieder des jeweils neuen Organs rechtzeitig zu bestellen. Die bisherigen Organmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur wirksamen Neubestellung fort.
- (2) Ein Organmitglied kann sein Amt mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund ist die sofortige Niederlegung zulässig.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von zwei Monaten seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 10 Vorstand der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei (3), jedoch maximal aus fünf (5) Mitgliedern zusammen. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

- (2) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden durch die Stifter für die Dauer von fünf (5) Jahren berufen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Der erste Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftung. Alle weiteren Vorstände werden in ihren Funktionen durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit berufen.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand hat die Stiftung nach Gesetz und Satzung sowie unter Beachtung des Stifterwillens zu führen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) Die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Festsetzung ihrer Vergütung und die Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung
 - e) die Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung nach § 17 Abs. (1) vorzubereiten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich in schriftlicher Form auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen ein. Ist eine Einladung auf diesem Wege einzelfallbezogen nicht möglich, ist der Vorsitzende des Vorstandes berechtigt geeignete andere Wege für die Einladung zu nutzen.
- (2) Für den Fall der Notwendigkeit einer außerordentlichen Vorstandssitzung kann der Vorstandsvorsitzende die Ladungsfrist auf zwei (2) Wochen unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes verkürzen. Bei extremer Dringlichkeit ist er außerdem berechtigt, reine Telefon- oder Videokonferenzen mit Beschlussfassungen nach § 11 Abs. (7) durchzuführen.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens vier Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn in diesem Fall eines oder mehrere seiner Mitglieder infolge dauerhafter Verhinderung an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Beschlüsse im Umlaufverfahren sowie per Video- oder Telefonkonferenz sind zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht und die Form der Beschlussfassung vorher angekündigt wird.
- (8) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 12 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands im Hinblick auf die Einhaltung des Stifterwillens und der Satzung.
- (2) Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen Fragen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks von Bedeutung sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere die Aufgabe, Anregungen und Empfehlungen zu Förderschwerpunkten zu geben, Stellung zur inhaltlichen Ausrichtung der Vorstandsarbeit zu nehmen sowie Vorschläge zur Verwendung von Stiftungsmitteln zu entwickeln. Darüber hinaus obliegt dem Stiftungsrat insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands (§ 10 Abs. 1, S.2),
 - b) die Genehmigung des Haushaltplanes, die Entgegennahme, Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Die Entgegennahme und Prüfung des Berichtes über die Zweckverwirklichung
 - d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - e) der Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - f) der Erlass von Richtlinien für die Aufwandentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates bzw. des Kuratoriums,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 dieser Satzung.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestellt. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben (7) und höchstens elf (11) Personen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf (5) Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge. Entsprechendes gilt für die Neubestellung/Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die gemeinsam nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich mit einer Frist von vier (4) Wochen zu Sitzungen des Stiftungsrats einladen und diese leiten.
- (6) Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens fünf (5) Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand schriftlich verlangen.
- (7) Für den Fall der Notwendigkeit einer außerordentlichen Stiftungsratssitzung kann der Stiftungsratsvorsitzende die Ladungsfrist auf zwei (2) Wochen unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes verkürzen. Bei extremer Dringlichkeit ist er außerdem berechtigt, reine Telefon- oder Videokonferenzen mit Beschlussfassungen nach § 12 Abs. (9) Satz 4 durchzuführen.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu protokollieren, aufzubewahren und unverzüglich dem Vorstand der Stiftung zuzuleiten. Ein abwesendes Mitglied kann sich von einem schriftlich bevollmächtigten Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse über Organbestellungen und -abberufungen sind hiervon ausgenommen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern.
- (10) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, und auf schriftliche Bitte des Stiftungsrats auch verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 13 Verwaltung der Stiftung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und zur Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Für den Fall der Bestellung einer Geschäftsführung führt diese die laufenden Geschäfte nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Hilfspersonen

- (1) In Übereinstimmung mit § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung können die Organe auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen und einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Stiftung die ordnungsgemäße Durchführung überwacht.

§ 15 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung kann ein Kuratorium gebildet werden. Wird durch die Stiftung ein beratendes Stiftungskuratorium gebildet, so ist dieses

Kuratorium kein Organ der Stiftung im Sinne dieser Satzung und hat ausschließlich beratende Funktion. Es besitzt keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnisse.

- (2) Nach Konsultation des Stiftungsrates beruft der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks engagiert haben, die Arbeit der Stiftung fördernd begleiten sowie deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen.
- (3) Die Einberufung des Kuratoriums und die Durchführung seiner Sitzungen obliegt dem Stiftungsvorstand.
- (4) § 12 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen soweit gesetzlich zulässig, dürfen den Stiftungszweck nicht verändern oder aufheben.
- (2) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beschlüsse auf Zusammenlegung mit anderen gemeinnützigen Stiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich geworden oder wesentlich erschwert ist.
- (4) Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung berühren können, sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.

§ 17 Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse wesentlich, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, haben Vorstand und Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung über eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung zu beschließen.
- (2) Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ beider Organmitglieder, aufgerundet auf eine ganze Zahl.
- (3) Der Beschluss ist umgehend bei der zuständigen Stiftungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und dem Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Der Beschluss wird durch Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 18 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind die nach dem Gesetz und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen, insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung der Organe, der Jahresabschluss, die Vermögensübersicht und der Bericht über die Mittelverwendung, unaufgefordert vorzulegen
- (3) Weitere Auskunfts- und Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde in Kraft.